



Stadt Tönning

Die Bürgermeisterin
Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Eiderstedt

Stadt Tönning - Am Markt 1 - 25832 Tönning

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss

Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Hausanschrift: 25832 Tönning
Am Markt 1

Telefon: 04861 614-0
Telefax: 04861 614-40
Internet: www.toenning.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr

Fachbereich: Stadtentwicklung
Sachbearbeiter/-in: Hasse

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/626

Tönning, den 08.02.2018

Az.:	Durchwahl:	E-Mail:	Zimmer
	614-25	hasse@toenning.de	201

Anhörung zur Drucksache 19/372

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Schulausschuss- und Sportausschuss der Stadt Tönning hat sich in seiner Sitzung am 06.02.2018 mit dem Gesetzesänderungsantrag 19/372 zu § 114 SchulG befasst.

Das Ergebnis der Beratung zu dieser Gesetzesinitiative gebe ich wie folgt wider:

Als Schulträgere der Eider-Treene-Gemeinschaftsschule mit Oberstufe (ETS) in Tönning und der Außenstelle in Friedrichstadt ist die Stadt Tönning (Kreis Nordfriesland) direkt von der jetzigen und auch von einer neuen Regelung des § 114 SchulG betroffen.

Die derzeitige Satzungsregelung bzw. Satzungsauslegung des Kreises Dithmarschen wird von der Stadt Tönning als Schulträger der ETS als Ungleichbehandlung wahrgenommen. Durch die freie Schulwahl haben die Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigten die Wahl, an welcher Schule die Kinder beschult werden. Dieses Wahlrecht wird im konkreten Fall der Schüler/innen, die aus dem Bereich des Kreises Dithmarschen, die die ETS in Tönning im Kreis Nordfriesland besuchen konterkariert. Der Kreis Dithmarschen erstattet z.B. im Rahmen des Schülerverkehrs von Dithmarschen zur Außenstelle der ETS in Friedrichstadt die Kosten die **im ÖPNV** anfallen. Für den **freigestellten Schülerverkehr** zur ETS in Tönning werden jedoch keine Kosten übernommen.

Somit wäre im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aus Sicht der Stadt Tönning auch erforderlich, dass der § 114 Abs. 5 SchulG einer Änderung erfährt. Nach der derzeitigen Regelung liegt es im Ermessen der Kreise, ob diese den Einsatz eines freigestellten Schülerverkehrs zulassen oder gerade nicht. Dieses Problem ist gerade bei einem kreisgrenzenübergreifenden Schülerverkehr besonders ausgeprägt. Der der Gesetzesinitiative zugrundeliegende Fall des freige-

Bankverbindung:	Nord-Ostsee Sparkasse BLZ 217 500 00 Konto-Nr. 500 000 17 BIC: NOLADE21NOS IBAN: DE 98 21750000050000017	Husumer Volksbank eG BLZ 217 625 50 Konto-Nr. 313 02 40 BIC: GENODEF1HUM IBAN: DE 92 217625500003130240	HypoVereinsbank AG BLZ 200 300 00 Konto-Nr. 441 446 00 BIC: HYVEDEMM300 IBAN: DE 77 200300000041144600	Postbank Hamburg BLZ 200 100 20 Konto-Nr. 346 92 03 BIC: PBNKDEFF200 IBAN: DE 23 200100200003469203
-----------------	--	---	--	---

stellten Schülerverkehrs wird aus Sicht der Stadt Tönning nicht allein durch eine Änderung des § 114 Abs. 2 SchulG gelöst. Der Kreis Dithmarschen ist wie aus der Begründung der Gesetzesänderung hervorgeht auch nicht bereit, eine bedarfsgerechte Linie im Rahmen des ÖPNV einzurichten. Die Einrichtung eines bedarfsgerechten Schülerverkehrs im Rahmen des ÖPNV wird hier von Seiten der Stadt Tönning jedoch präferiert. Gerade beim Schülerverkehr der die Kreisgrenzen überschreitet, wird das Recht der freien Schulwahl durch die Regelungen des § 114 Abs. 2 und Abs. 5 SchulG aus Schulträgersicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

Die Übernahme der Kosten zur besuchten Schule der gleichen Schulart ist aber auch im Rahmen des § 114 Abs. 5 SchulG zwingend erforderlich, um die freie Schulwahl nicht alleine in den Ermessensspielraum der Kreise zu stellen bzw. zu belassen. Durch die Tatsache, dass die Stadt Tönning als Fehlbetragskommune und als Schulträger im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs vom Kreis Nordfriesland als Kommunalaufsicht die haushaltswirtschaftliche Auflage erhalten hat, diesen Schülerverkehr kostendeckend zu betreiben, ist es erforderlich, die Kosten auf die Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigten umzulegen.

Wenn wie im Fall der ETS am Standort Tönning, eine Erreichbarkeit der Schule nur durch den freigestellten Schülerverkehr des Schulträgers umgesetzt werden kann, weil der für die Schülerbeförderung aus dem Nachbarkreis zuständige Kreis Dithmarschen, diesen freigestellten Schülerverkehr nicht anerkennt und auch keine bedarfsgerechte ÖPNV-Linie für den Schülerverkehr über die Kreisgrenzen realisiert, geht die Gesetzesinitiative nicht weit genug. Bei einer Anzahl von 126 Schüler/innen aus dem Kreisgebiet Dithmarschen, die im freigestellten Schülerverkehr befördert werden, ist ein Bedarf im Rahmen des ÖPNV durch die Schülerströme offenkundig gegeben. Dieses Ziel des bedarfsgerechten Schülerverkehrs im Rahmen des ÖPNV steht bei der Stadt Tönning als Schulträger im Vordergrund.

Somit begrüßt die Stadt Tönning als Schulträger die Initiative zur Stärkung der freien Schulwahl und zur damit verbundenen monetären Entlastung der betroffenen Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigten.

Wichtig ist, dass die Regelung des § 114 Abs. 5 SchulG auch die Kosten bis zur besuchten Schule der gleichen Schulart im freigestellten Schülerverkehr mitumfasst und diese Regelung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende Änderung erfährt. Ansonsten, wäre auch bei der derzeit vorliegenden Neuregelung des § 114 SchulG der konkrete Fall (Eider-Treene-Schule in Tönning) der in der Begründung der Drucksache 19/372 genannt wird nicht hinreichend umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ass. jur. Matthias Hasse (Verwaltungsrat)

Büroleitender Beamter